

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1966	Nummer 92
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20524	20. 5. 1966	RdErl. d. Innenministers Führen von Polizeikraftfahrzeugen	1132
2370	11. 5. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Berichterstattung nach § 31 des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes — Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Verfahren	1132
280	26. 5. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Untersuchung von Schadensfällen im Bereich des Arbeits- und Nachbarschaftsschutzes durch die Ge- werbeaufsicht	1134
8300	26. 5. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 Bundesversorgungsgesetz (BVG)	1134

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
26. 5. 1966	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1134
	Personalveränderungen	1135
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
13. 5. 1966	RdErl. — Richtlinien 1966 für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchverkaufswagen und Milchtransportfahrzeugen	1135
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
23. 5. 1966	RdErl. — Annahme von Vermessungstechnikerlehrlingen	1136
16. 6. 1966	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	1137
	Justizminister	
24. 5. 1966	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Olpe	1136
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 41 v. 31. 5. 1966	1136

I.

20524

Führen von Polizeikraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1966 — IV A 2 — 2540

Um die Fahrausbildung von Angestellten und Lohnempfängern zu ermöglichen, die regelmäßig als Selbstfahrer von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei vorgesehen sind, erhält Nr. 5 des RdErl. v. 20. 2. 1962 (SMBl. NW. 20524) folgende Fassung:

- 5 Führen von Polizeikraftfahrzeugen durch Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis.
 - 5.1 Hierfür kommen nur Angestellte oder Lohnempfänger in Betracht, die den Polizeibehörden (-einrichtungen) als Zivilkraftfahrer zugewiesen sind oder bei denen dies aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist. Sie müssen den gleichen Anforderungen (u. a. in gesundheitlicher Hinsicht) entsprechen wie Inhaber einer Polizeifahrerlaubnis und ggf. nach einer ergänzenden Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vor einem PKS oder PKP nachweisen.
 - 5.2 Angestellte und Lohnempfänger können zum Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis eine Kraftfahrausbildung bei der Polizei erhalten, wenn sie regelmäßig als Selbstfahrer von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei vorgesehen sind. Für die Auswahl, Ausbildung und Prüfung der Bewerber gelten die Nr. 3.23 und 3.4 sinngemäß.
- Nach bestandener Prüfung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis zu beantragen. In dem Antrag ist zu bescheinigen, daß der Bewerber nach diesem Erlaß ausgebildet und geprüft worden ist. Die Straßenverkehrsbehörden übersenden den Führerschein an die Polizei, die die Aushändigung durch den Polizeikraftfahrprüfer veranlaßt.
- 5.3 Die Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis bedürfen zur Führung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei einer Bescheinigung nach Muster Anlage 7. Die Bescheinigung, die von dem unmittelbaren Dienstvorsetzten auszustellen ist, gilt nur in Verbindung mit dem Zivilführerschein und ist bei Fahrten mit Polizeikraftfahrzeugen mitzuführen. Über die Bescheinigung ist eine Liste zu führen.

Die Bescheinigung ist einzuziehen, wenn die Verwendung als Kraftfahrer oder das Arbeitsverhältnis endet.

— MBl. NW. 1966 S. 1132.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;**hier: Berichterstattung nach § 31
des Zweiten Wohnungsgesetzes****— Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem
bisherigen Verfahren —**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 5. 1966 —
III A 3 — 0.5 — 1471/66

Nachdem die Vorschrift des § 27 II. WoBauG durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 v. 24. August 1965 aufgehoben worden ist, ist es erforderlich geworden, die Berichterstattung gem. § 31 II. WoBauG i. d. F. v. 1. 9. 1965 über vorliegende unerledigte Anträge den geltenden Vorschriften anzupassen. Für die Berichterstattung nach dem Stand zum 30. 6. j. J. ist nunmehr das als Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden. Ich weise hierzu auf folgendes hin:

1. In die Berichterstattung sind sämtliche Anträge auf Bewilligung öffentlicher Baudarlehen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau einzubeziehen, soweit sie förderungsfähig sind. Die Anträge müssen gem. Nr. 66 WFB 1957 schriftlich vorliegen.

Als „öffentlich nicht förderungsfähig“ ist ein Antrag anzusehen, wenn ohne weitere Prüfung erkennbar ist, daß eine Förderung des Bauvorhabens mit öffentlichen Mitteln nicht möglich ist. Das wird z. B. der Fall sein, wenn kein Baugrundstück vorhanden ist und auch keine Aussicht auf baldigen Erwerb besteht oder wenn das Baugrundstück unbebaubar ist oder wenn bei dem Antragsteller die Einkommensgrenze offensichtlich um mehr als 5 v. H. überschritten ist oder wenn alle Finanzierungsmöglichkeiten fehlen.

2. Als „erledigte Anträge“ gelten die im Laufe des abgelaufenen Berichtszeitraumes (1. 7. bis 30. 6.) durch förmlichen Bewilligungsbescheid oder durch Ablehnungsbescheid erledigten sowie die vom Antragsteller zurückgenommenen Anträge.
3. Als „unerledigt“ im Sinne dieser Berichterstattung gelten alle förderungsfähigen Anträge, die am Berichtsstichtag noch bei den Antragsannahmestellen oder den Bewilligungsbehörden zur Bearbeitung tatsächlich vorliegen und über die noch nicht durch die Erteilung eines Bewilligungsbescheides entschieden ist. Es ist also insbesondere auch nicht zulässig, die Angaben der Reihe a) einfach der Meldung des Vorjahres zu d) zu entnehmen, ohne zu prüfen, ob auch eine entsprechende Zahl von Anträgen vorliegt.
4. Eine Trennung zwischen Neubauvorhaben und übrige Bauvorhaben entfällt.
5. Es besteht ein besonderes wohnungspolitisches Interesse daran, den Anteil der kinderreichen Familien an den unerledigten Anträgen zu erfahren. Die absoluten Zahlen hierfür sind deshalb in den mit Klammern versehenen Zeilen auszuweisen.
6. Die Berichte umfassen jeweils den Zeitraum vom 1. Juli des vorigen Jahres bis 30. Juni.

Um Doppelerfassungen bei den Bewilligungsbehörden und den Antragsannahmestellen zu vermeiden, sind in der Zeit vom 27. 6. bis 30. 6. von den Antragsannahmestellen den Bewilligungsbehörden **keine** Anträge zu übersenden. Die Bewilligungsbehörden haben dagegen alle Anträge, die noch bis zum 3. Juli bei ihnen eingehen, in die Berichterstattung einzubeziehen.

Die Antragsannahmestellen übersenden den nur in Teil II. ausgefüllten Vordruck, in den nur die am 30. 6. bei den Antragsannahmestellen noch vorliegenden Anträge anzugeben sind, den zuständigen Landkreisverwaltungen oder Amtsverwaltungen als Bewilligungsbehörden

bis zum 10. Juli.**T.**

Die Landkreisverwaltungen fassen die Berichte der Antragsannahmestellen ihres Bereiches zu einem Sammelbericht zusammen und verwenden hierfür den unteren Teil des Vordruckes.

Die Bewilligungsbehörden senden ihren Bericht**bis spätestens zum 20. Juli****T.**

der Wohnungsbauförderungsanstalt.

7. Wegen der laufenden Erfassungen der bei den Bewilligungsbehörden eingehenden Anträge wird auf den RdErl. v. 1. 6. 1966 (SMBl. NW. 2370) Bezug genommen.
8. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1966 in Kraft. Der RdErl. v. 14. 5. 1959 (MBl. NW. S. 1389) wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 14. 5. 1959 (MBl. NW. S. 1389)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Antragsannahmestellen Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten.

Landesbaubehörde Ruhr
43 Essen,Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf.

Anlage

Bezugserlaß:

RdErl. d. Min. f. Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten
III A 3 — 0.5 — 1471/66 v. 11. 5. 1966

Berichterstattung

über förderungsfähige unerledigte Anträge auf Bewilligung von Mitteln
des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues

Bewilligungsbehörde:

(Antragsannahmestelle)

Berichtszeitraum: 1. 7. 19..... bis 30. 6. 19.....

Einsendetermin: jährlich bis zum 20. Juli

Empfänger: Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Kennziffer:

Anträge	Familienheime				Eigentumswohnungen				Miet- wohnungen
	Eigenheime und Eigentumswohnungen		Kaufeigenheime und Trägerkleinstwohnungen		eigengenuzte Eigentumswohnungen		Kaufeigentums- wohnungen		
	Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Wohnungen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	
I. Bewilligungsbehörden:									
a) Bestand an unerledigten Anträgen am 30. 6. 196..... (darunter kinderreiche Familien)	()	()	()	()	()	()	()	()	()
b) Zugang vom 1. 7. 196..... 30. 6. 196..... (darunter kinderreiche Familien)	()	()	()	()	()	()	()	()	()
c) Erledigte Anträge, d. h. bewilligte ¹⁾ sowie abgelehnte ¹⁾ oder zurückgezogene Anträge (darunter kinderreiche Familien)	()	()	()	()	()	()	()	()	()
d) Unerledigte Anträge am 30. 6. 196..... (darunter kinderreiche Familien)	()	()	()	()	()	()	()	()	()
e) davon durch zur Verfügung stehende Kontingente gedeckt (darunter kinderreiche Familien)	()	()	()	()	()	()	()	()	()
II. Antragsannahmestellen:									
Vorliegende Anträge am 30. 6. 196..... (darunter kinderreiche Familien)	()	()	()	()	()	()	()	()	()
davon durch zur Verfügung stehende Kontingente gedeckt (darunter kinderreiche Familien)	()	()	()	()	()	()	()	()	()

¹⁾ Das sind durch Einzelbescheid erledigte Anträge
(Anm. a + b + c = d)

280

Untersuchung von Schadensfällen im Bereich des Arbeits- und Nachbarschaftsschutzes durch die Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 5. 1966 — III A-III B — 8020 (III Nr. 26:66)

Nach § 8 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter v. 3. 9. 1964 (SMBL. NW. 280) sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur Untersuchung von Schadensfällen verpflichtet.

Aus den Untersuchungsergebnissen können im allgemeinen wichtige Schlüsse für ein Einschreiten der Gewerbeaufsicht auf den Gebieten der Unfallverhütung, des Immissionsschutzes (Luftverunreinigungen, Erschütterungen), des Strahlenschutzes sowie des allgemeinen Gefahrenschutzes bei gewerblichen Anlagen (z. B. Explosionen, Druckwellen, Gasausbrüchen) gezogen werden. Oft scheitert jedoch die Feststellung der Schadensursache daran, daß die Untersuchungen zu spät eingeleitet werden.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher, wenn sie einen Hinweis auf einen plötzlich eingetretenen Schadensfall beträchtlichen Ausmaßes oder von besonderer Bedeutung für Arbeits- oder Nachbarschutz erhalten, sofort einen geeigneten Beamten zur Untersuchung des Falles an die Schadensstelle zu entsenden, sofern nicht von vornherein als Verursacher des Schadens ein nicht der Gewerbeaufsicht unterliegender Betrieb feststeht (z. B. Knall beim Durchstoßen der Schallmauer durch ein Düsenflugzeug) oder sofern nicht offensichtlich die Zuständigkeit einer anderen Ordnungs- oder Sonderordnungsbehörde (z. B. Wasserbehörde) begründet ist. Der Beamte soll sich unverzüglich einen Überblick verschaffen über das Ausmaß und die Art des Schadens sowie über die mutmaßliche Schadensursache. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Sicherung der an Ort und Stelle zu treffenden Feststellungen zu legen, z. B. Entnahme von Materialproben, die einen Hinweis auf die Schadensquelle geben können. Nach Lage des Falles sind behördliche oder sonstige Sachverständige in die Ermittlungen einzuschalten.

Das Maß und die Intensität der Nachforschungen richten sich nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Auf Grund des Untersuchungsergebnisses sind in dem betroffenen Betrieb und in gleichartigen Anlagen und Betrieben des Aufsichtsbezirks die notwendigen Maßnahmen anzuordnen, die geeignet erscheinen, eine Wiederholung des Schadensfalles zu vermeiden.

Wegen der Berichterstattung in diesen Fällen wird auf den RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBL. NW. 285) hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1966 S. 1134.

8300

Verordnung zur Durchführung des § 33 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 5. 1966 — II B 2 — 4203 (13:66)

Der RdErl. v. 31. 1. 1962 (SMBL. NW. 8300) ist wie folgt neu zu fassen:

Die Ausführungen unter „zu § 12 Buchstabe g)“ sind zu streichen.

Als Buchstabe g) ist einzufügen:

- g) Sind Reineinkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer im Rahmen des § 12 Abs. 11 der Verordnung vorhanden, müssen diese Einkünfte auch dann berücksichtigt werden, wenn der Einheitswert des Grundstückes unter 6000,— DM liegt. Werden jedoch in Kur-, Bade- oder Fremdenverkehrsorten Zimmer untervermietet, so ist zu prüfen, ob diese Einkünfte nach § 12

Abs. 11 (Einkünfte aus Vermietung) oder nach § 8 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) der Verordnung zu beurteilen sind. Ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, richtet sich nach den §§ 15 bis 17 des Einkommensteuergesetzes (vgl. § 8 Abs. 1 der VO zu § 33 BVG). Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, wie das für den Einzelfall zuständige Finanzamt die Einkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer in Kur-, Bade- und Fremdenverkehrsorten behandelt. Nur sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchgeführt wird, haben die Versorgungsämter über die Zuordnung der Einkünfte selbständig zu entscheiden; aber auch hierbei sind die Finanzämter zu beteiligen (§ 8 Abs. 4 der VO zu § 33 BVG).

Die Einkünfte aus Vermietung möblierter Zimmer außerhalb des Beherbergungsgewerbes gehören einkommensteuerrechtlich zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG). Das gilt auch dann, wenn Vergütungen für die Benutzung der Einrichtung, für Frühstück, Reinigung der Räume usw. in der Miete enthalten sind oder besonders in Rechnung gestellt werden. Werden dagegen, wie das insbesondere in Kur-, Bade- oder Fremdenverkehrsorten der Fall ist, außerhalb des Rahmens einer Gaststätte Wohn- oder Schlafräume nachhaltig an Kurgäste oder Erholungssuchende zur vorübergehenden Beherbergung vermietet (Fremdenpension), so stellt diese Tätigkeit eine gewerbliche Betätigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vermietungstätigkeit beim Gewerbeamt angemeldet ist oder nicht. Die Abgrenzung in Grenzfällen ist insbesondere dann schwierig, wenn nur gelegentlich einzelne Zimmer an Kurgäste usw. vermietet werden und keine Sonderleistungen (z. B. Verkauf von Getränken) erbracht werden. In solchen Fällen kann nur nach den Gesamtumständen des einzelnen Falles beurteilt werden, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anzunehmen sind.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBL. NW. 1966 S. 1134.

II.

Innenminister

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 26. 5. 1966 — I A 4:12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

- a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 203 „Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen — Ergebnisse der schulstatistischen Erhebung vom 1. Mai 1964“
Bezugspreis DM 6,50 zuzüglich Versandkosten

Heft 204 „Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1963“
Bezugspreis DM 4,75 zuzüglich Versandkosten

Heft 206 „Die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1963“
Bezugspreis DM 8,30 zuzüglich Versandkosten

Heft 207 „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1964“
Bezugspreis DM 5,15 zuzüglich Versandkosten

Heft 208 „Die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen — Wintersemester 1962/63“
Bezugspreis DM 3,70 zuzüglich Versandkosten

- Heft 209** „Die natürliche Bevölkerungsbewegung und die Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1964“
Bezugspreis DM 4,75 zuzüglich Versandkosten
- Heft 210** „Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1964“
Bezugspreis DM 5,30 zuzüglich Versandkosten
- Heft 211** „Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen — Ergebnisse der Handwerkszählung vom 31. Mai 1963“
Bezugspreis DM 11,50 zuzüglich Versandkosten

b) In der Sonderreihe „Volkszählung 1961“:

- Heft 3 d** „Gemeindestatistik des Landes Nordrhein-Westfalen, Bevölkerungsentwicklung 1816 bis 1871“
Bezugspreis DM 11,— zuzüglich Versandkosten
- Heft 14** „Die Haushalte und Familien in Nordrhein-Westfalen nach Typen, Zahl der Kinder und Einkommensbezieher“
Bezugspreis DM 15,30 zuzüglich Versandkosten

c) In der Sonderreihe „Landwirtschaftszählung 1960“:

- Heft 6** „Der Erwerbsgartenbau in Nordrhein-Westfalen“
Bezugspreis DM 11,30 zuzüglich Versandkosten

d) Sonderveröffentlichungen:

„Statistische Rundschau für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ 1966, verbesserte und erweiterte Neuauflage

Bezugspreis DM 2,80 zuzüglich Versandkosten

Die Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBL NW. 1966 S. 1134.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Recklinghausen

Polizeioberrat H. Scheffler
zum Schutzpolizeidirektor

Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen

Kriminalrat K.-H. Quabeck zum Kriminaloberrat

Berichtigung der Personalveränderung
(MBL NW. 1966 S. 871)

Auf Seite 871 muß es richtig heißen:

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat N. Heinevetter, Bez.Reg. Düsseldorf, zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NW.

— MBL NW. 1966 S. 1135.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien 1966

für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchverkaufswagen und Milchtransportfahrzeugen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 5. 1966 — III B 5 — 360/66

1 Zweck der Förderungsmaßnahme

Gegenüber der Versorgung mit Trinkmilch in den Verbrauchszentren ist die Versorgung der Verbrau-

cher mit Milch und Milcherzeugnissen in Stadtrandgebieten, Streusiedlungen und ländlichen Bezirken vielfach noch ungenügend. Das gilt nicht nur für die Versorgung der Privathaushalte, die oft relativ lange Wege zu den vorhandenen stationären Geschäften zurücklegen müssen, sondern auch für Großverbraucher und Großabnehmer in Stadtrandgebieten (Industriebetriebe, Großunternehmen, Schulen, Krankenhäuser usw.). Zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung in diesen Räumen ist daher der verstärkte Einsatz von Milchverkaufswagen und Milchtransportfahrzeugen erforderlich.

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Milchhandelsunternehmen ein Anreiz zur Anschaffung derartiger Fahrzeuge gegeben werden.

2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

2.1 Zuschüsse dürfen nur an Milchhandelsunternehmen gewährt werden, die Verbraucher sowie Großverbraucher und Großabnehmer in den unter 1 genannten Gebieten mit Milch und Milcherzeugnissen versorgen.

2.2 Zuschußfähig sind die Anschaffungskosten für

2.21 Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Aufbauten und der damit fest verbundenen Innenausstattung (Verkaufseinrichtung) dazu bestimmt sind, Milch und Milcherzeugnisse anzubieten und zu verkaufen (Milchverkaufswagen). Hierbei muß gewährleistet sein, daß die Qualität der Milch und Milcherzeugnisse durch die Lagerung und den Transport nicht nachteilig beeinflusst wird. Von dem Verkaufsraum der Fahrzeuge müssen mindestens zwei Drittel für das Angebot von Milch und Milcherzeugnissen genutzt werden.

2.22 Lastkraftwagen mit geschlossenem Aufbau, die ausschließlich für den Transport von Milch und Milcherzeugnissen zur Belieferung von Großverbrauchern und sonstigen Großabnehmern durch den Milchhandel bestimmt sind (Milchtransportwagen).

3 Höhe der Zuschüsse

3.1 Der Zuschuß beträgt 10 % des Nettoanschaffungspreises für die unter 2.21 und 2.22 genannten Fahrzeuge, höchstens jedoch 2800,— DM.

3.2 Für die Förderungsmaßnahme stehen 150 000,— DM zur Verfügung. Bewilligungen können nur bis zur Höhe dieses Betrages ausgesprochen werden.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

4 Verfahren

4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind an das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 24 b (Landesamt), zu richten.

4.2 Dem Antrag ist die Bestätigung eines der nachstehend genannten Verbände beizufügen, daß die unter 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Anschaffung des Fahrzeugs für den beabsichtigten Zweck nach den Umsatzmengen und Absatzverhältnissen, die vom Antragsteller darzustellen sind, wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Die Bestätigung ist abzugeben

4.21 für Antragsteller aus dem Bereich des Landesteils Nordrhein
vom Milchhandelsverband Nordrhein, Essen, Alfredstraße 55, oder
vom Einzelhandelsverband Nordrhein, Düsseldorf, Kaiserstr. 43.

4.22 für Antragsteller aus dem Bereich des Landesteils Westfalen-Lippe
vom Milchhandelsverband Westfalen-Lippe, Unna, Bahnhofstr. 42, oder
vom Landesverband des Einzelhandels für Westfalen-Lippe, Hagen (Westf.), Konkordiastr. 22.

- 4.3 Zuschüsse dürfen erst **nach** Inbetriebnahme des Fahrzeuges ausgezahlt werden. Vor Auszahlung des Zuschusses sind dem Landesamt die Rechnungen im Original mit Lieferbescheinigung vorzulegen.

5 Prüfungsrecht

Dem Landesamt sowie dem Landesrechnungshof wird vorbehalten, die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6 Rückforderungsrecht

- 6.1 Stellt sich nach Gewährung eines Zuschusses heraus, daß die Voraussetzungen dafür entgegen den Angaben des Antragstellers (Käufer) nicht gegeben waren, so ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen.

- 6.2 Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht auch dann, wenn der Antragsteller (Käufer) das Fahrzeug stilllegt, weiterveräußert oder zweckentfremdet verwendet.

Sofern die Rückzahlungsverpflichtung bereits im ersten Jahr nach Auszahlung des Zuschusses eintritt, ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ermäßigt sich bei Stilllegung, Weiterveräußerung oder zweckentfremdeter Verwendung des Fahrzeuges:

im zweiten Jahr auf 75 v. H.

im dritten Jahr auf 50 v. H.

im vierten Jahr auf 25 v. H.

des Zuschusses.

Nach Ablauf des vierten Jahres entfällt eine Rückzahlungsverpflichtung.

- 6.3 Die Rückzahlungsbeträge sind jeweils vom Tage des Empfanges des Zuschusses ab mit 2 v. H. über dem jeweiligen Bundesbankdiskont zu verzinsen.

— MBl. NW. 1966 S. 1135.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Annahme von Vermessungstechnikerlehrlingen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 5. 1966 — ZB 1 — 2215

Infolge der Verlegung des Schuljahresbeginns und der stufenweisen Einführung des 9. Schuljahres — Verordnung v. 22. Februar 1966 (GV. NW. S. 71) — finden zu Ostern 1967 in Nordrhein-Westfalen keine Entlassungen aus der Volksschule und aus den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen statt.

Ich ermächtige deshalb diejenigen Ausbildungsstellen, die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung v. 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676) i. d. F. d. Änderungsverordnung v. 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) Vermessungstechnikerlehrlinge im Frühjahr 1967 annehmen dürfen, diese Einstellungen bereits vom 1. Dezember 1966 ab vorzunehmen.

— MBl. NW. 1966 S. 1136.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Olpe

Bek. d. Justizministers v. 24. 5. 1966 — 5413 E — I B. 49

Bei dem Amtsgericht Olpe ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Oberamtsrichter in Olpe mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm,

Umschrift: Amtsgericht Olpe

über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer 6

— MBl. NW. 1966 S. 1136.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 41 v. 31. 5. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005 7133	24. 5. 1966	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der Bezirke der Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen	293
311 321	13. 5. 1966	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung von Moselschiffahrtsgerichten	294
7123	18. 5. 1966	Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagverordnung	294
7830	24. 5. 1966	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung	295
7842	16. 5. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Markenmilchverordnung	295

— MBl. NW. 1966 S. 1136.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 6. 1966 —
II B 1 — 2.214 Nr. 401:66

Im Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31, Hohenzollerndamm 169, ist folgendes Heft der „Berichte aus der Bauforschung“ erschienen:

Heft 47

Holzbau-Versuche (III. Teil)

Das Heft umfaßt nachstehende fünf Berichte mit insgesamt 118 Seiten, 91 Bildern, 45 Diagrammen, 19 Zahlentafeln und 19 graphischen Tafeln, und zwar:

1. Untersuchungen an keilgezinkten Bohlen nach langjähriger Gebrauchsdauer, Verhalten bei Zugschwellbeanspruchungen,
von Prof. Dr.-Ing. habil. Egner und Dipl.-Ing. Jagfeld, Otto-Graf-Institut an der Technischen Hochschule Stuttgart;
2. Untersuchungen und Versuche über das Tragverhalten von durchlaufenden Koppelpfetten bei Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Verbindungen.
von Prof. Dr.-Ing. Möhler, Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine der Technischen Hochschule Karlsruhe;
3. Versuche über die Verwendung von Keilzinkenverbindungen in Fensterrahmen,
von Prof. Dr.-Ing. Egner, Dipl.-Ing. Jagfeld und Dipl.-Ing. Kolb, Otto-Graf-Institut an der Technischen Hochschule Stuttgart;
4. Versuche über das Dauerstandsverhalten von Nagelverbindungen,
von Prof. Dr.-Ing. Möhler, Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine der Technischen Hochschule Karlsruhe;

5. Berechnung und Konstruktion gelemter Träger mit Stegen aus Furnierplatten,

von Prof. Dipl.-Ing. v. Halasz und Dipl.-Ing. Czielski, Institut für Baukonstruktionen und Festigkeit, Technische Universität Berlin.

Im Bericht 1 werden Untersuchungen an keilgezinkten Fichtenbohlen beschrieben, die neun Jahre lang als Gurtteile von genagelten Hauptträgern einer Holzbrücke der Witterung ausgesetzt und durch die Verkehrsbelastung einer häufig wechselnden Belastung unterworfen waren.

Zum Bericht 2: Nachdem im Ingenieurholzbau bei Pfetten an Stelle von Durchlaufträgern oder Gelenkträgern in zunehmendem Maße Koppelträger verwendet werden, war es notwendig zu klären, inwieweit die bei der Berechnung solcher Träger zugrunde gelegten vereinfachten Annahmen über das wirksame Trägheitsmoment und den Momentenverlauf zulässig sind.

Der Bericht 3 widerlegt die seitens der Hersteller und Verbraucher geäußerten Befürchtungen, daß bei Fensterrahmen durch Keilzinken grobe Unebenheiten der Anstrichflächen verursacht würden und die Festigkeit der Eckverbindungen unzureichend sein könnte.

Zum Bericht 4: Bei Nagelverbindungen, die dauernd hohen Beanspruchungen ausgesetzt sind, kommt es nicht nur auf ihre Tragfähigkeit, sondern auch auf die dabei auftretenden Verschiebungen an. Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, daß bei einer Dauerbeanspruchung von Nagelverbindungen eine volle Ausnutzung ihrer rechnerischen Tragfähigkeit nicht empfehlenswert ist.

Im Bericht 5 wird über Versuche und über die Möglichkeiten einer Verwendung von Sperrholzstegen in Vollwandträgern berichtet. Auf Grund der Ergebnisse experimenteller und theoretischer Untersuchungen wurden Bemessungsregeln für gelemte Träger mit Sperrholzstegen aufgestellt.

Das Heft 47 kann durch den genannten Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31, Hohenzollerndamm 169, und durch den Buchhandel zum Preis von 30,— DM bezogen werden.

— MBl. NW. 1966 S. 1137.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.